



GESUCH UM BEWILLIGUNG VON GRABARBEITEN IN GEMEINDESTRASSEN

(Plan in 2-facher Ausführung beilegen/mitsenden)

Bauherr:

Kontaktperson/Tel.-Nr.

Bauleitung:

Kontaktperson/Tel.-Nr.

Unternehmer Grabarbeiten:

Kontaktperson/Tel.-Nr.

Ort der Grabarbeiten/Strasse:

Abschnitt:

Grund:

Baubeginn:

Bauzeit in Tagen:

Rechnungsadresse:

Ort, Datum:

Unterschrift Gesuchsteller:

AUFGRABUNGSBEWILLIGUNG (von der Gemeinde auszufüllen) Bewilligungs-Nr.

Die einschlägigen Normen und Vorschriften der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins (SIA) und der SUVA sind einzuhalten.

Das beiliegende Blatt mit den Allgemeinen Bedingungen und Ausführungsvorschriften für das Verlegen von Leitungen im Strassengebiet von Illnau-Effretikon bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.

Aufgrabung gemäss Gesuch
Vorsignalisation Baustelle durch Stadt
Signalisation gemäss SN 640 886
durch Unternehmer
Mit Lichtsignalanlage
Drehkellen
Fussgängerschutz

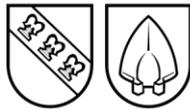
Verkehrsführung vorgängig besprechen
Belagseinbau durch Stadt
Belagsaufbau wird später festgelegt
Meldung nach Abschluss der Grabarbeiten
an die Abteilung Tiefbau
.....

Bewilligungs-/Bearbeitungsgebühr Fr. 300.00

Ort, Datum:

Unterschrift:

Effretikon,



ALLGEMEINE BEDINGUNGEN UND AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DAS VERLEGEN VON LEITUNGEN IM STRASSENGEBIET VON ILLNAU-EFFRETIKON

1. Vor Inangriffnahme der Grabarbeiten hat sich der Gesuchsteller bei den nachstehend aufgeführten Organen über Leitungen und Vermessungszeichen zu erkundigen:

VERMESSUNG

Gossweiler Ingenieure AG, Im Ifang 6, 8307 Effretikon
Tel. 052 354 59 00, effretikon@gossweiler.com

KANALISATION

ewp AG Effretikon, Rikonerstrasse 4, 8307 Effretikon
Tel. 052 354 21 11, effretikon@ewp.ch

WASSERVERSORGUNG

Wasserversorgung Illnau-Effretikon, Pfäffikerstrasse 47, 8307 Effretikon
Tel. 052 354 25 70, wasserversorgung@ilef.ch

ELEKTRIZITÄT

EKZ, Netzregion Oberland, Stationsstrasse 15, Postfach 781, 8623 Wetzikon
Tel. 058 359 71 11, regionoberland@ekz.ch

GAS

Energie 360° AG, Aargauerstrasse 182, Postfach 805, 8010 Zürich
Tel. 043 317 22 22, planauskunft@energie360.ch

KABELFERNSEHEN

UPC Schweiz GmbH, Industriestrasse 149, 9200 Gossau
Tel. 058 388 87 42, leitungkataster.ost@upc.ch

TELEFON

Swisscom (Schweiz) AG
Tel. 031 939 88 30, 0800 477 587, portal.netzauskunft@swisscom.ch

2. Sämtliche Arbeiten sind rasch, ohne Unterbruch und ohne Gefährdung des Fussgänger- und Strassenverkehrs auszuführen. Der Bauherr ist für die genaue Einhaltung aller Weisungen der Aufsichtsorgane verantwortlich, im Besonderen auch für die richtige Signalisation, Abschrankung von Baustellen und deren vorschriftsgemässer Beleuchtung zur Nachtzeit.
3. Die minimalen Verlegetiefen bzw. Überdeckungen ab OK Belag gemäss Empfehlungen SIA 205/2003 sind einzuhalten:
 - Kommunikationsleitungen : min. 50 cm
 - Elektroleitungen: min. 70 cm
4. Für Grabarbeiten und Wiederinstandsetzungen ist die Norm SN 640 535c massgebend. Die Grabenauffüllung (mindestens 50 cm Kiessand I im Fahrbahn- und Trottoirbereich) ist in Schichten von maximal 50 cm auf den vorgeschriebenen ME-Wert zu verdichten. Die Wiederinstandstellung der Fundamentalschicht (Kieskoffer) hat in folgenden Stärken zu erfolgen:
 - Fahrbahn: Oberbau 70 cm abzüglich bituminöse Belagsdicke
 - Gehweg: Oberbau 55 cm abzüglich bituminöse Belagsdicke



5. Im Bereich der Foundationsschicht darf nur frostsicheres Material verwendet werden. Das zur Wiederverwendung ungeeignete Material ist abzuführen.
6. Bei besonderen Verhältnissen (spez. Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen vorbehalten.
7. Damit eine optimale Verdichtung der Auffüllung garantiert werden kann, müssen vor der Wiederauffüllung und Verdichtung des Grabens die Belagsränder, entsprechend der Unterhöhung des Belages, mindestens 15 cm, neu angeschnitten werden.
8. Nach der Grabenauffüllung sind über die ganze Ausbaulänge bei mindestens fünf Aufbruchstellen ME-Messungen zu Lasten der Bauherrschaft durchzuführen.
9. Allfällige Schäden an Vermessungszeichen (Lagefixpunkte oder Grenzpunkte), die sich aus den Grabarbeiten ergeben, sind durch den Nachführungsgeometer (Gossweiler Ingenieure AG, Effretikon, Tel. 052 354 59 00 oder effretikon@gossweiler.com) auf Kosten des Gesuchstellers (Bauherrschaft) zu beheben.
10. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Betriebsleiter Unterdienstleistungen zur Abnahme anzubieten.
11. Der Belagseinbau erfolgt durch die Stadt. Er hat in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Gehwegbreite zu erfolgen.

Ausführung für Provisorische Instandsetzung

Belagseinbau bis Oberkante des bestehenden Belags:

ACT 22 N im Fahrbahnbereich

(bestehende Stärke, mindestens 10.0 cm)

ACT 16 N im Trottoirbereich

(bestehende Stärke, mindestens 7.5 cm)

Ausführung für definitive Instandsetzung (in der Regel frühestens 1 Jahr nach Grabenaufbruch)

Arbeitsvorgang:

- Abfräsen 2-4 cm stark und mind. 20 cm über den Grabenaufbruch.
- Seitliche Ränder mit Verbundmasse anstreichen.
- Belagseinbau:
 - AC 11 N im Fahrbahnbereich
(bestehende Stärke, mindestens 3.0 cm)
 - AC 8 L im Trottoirbereich
(bestehende Stärke, mindestens 2.5 cm)

12. Verbleibt ein Streifen von weniger als 50 cm Breite bis zum Strassenrand oder zu einem bereits mit Belag erneuertem Strassenteil muss dieser Streifen ebenfalls zu Lasten der Bauherrschaft erneuert werden.
13. Die Kosten der Wiederinstandsetzung von bituminösen Belägen sowie die Behebung von Mängeln innerhalb der 5-jährigen Garantiezeit werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
14. Die Verrechnung der Instandsetzungsarbeiten richtet sich nach dem jeweils gültigen Grabentarif des Kantonalen Tiefbauamtes.

Effretikon, Oktober 2017

Abteilung Tiefbau